

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

- Drucksache 17/3528 -

Versetzungen im Gymnasialzweig der Oberschulen - Liegt eine Ungleichbehandlung vor?

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 20.05.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 27.05.2015

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom
23.06.2015,
gezeichnet

In Vertretung des Staatssekretärs

Heiner Hoffmeister

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die sogenannte Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung regelt u. a., unter welchen Bedingungen ein Schüler versetzt wird. Darin heißt es in § 16: „Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet wird, wird in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note ‚befriedigend‘ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.“ Ein Ausgleich der Noten in den übrigen Fächern durch sehr gute Noten in den Z-Kursen ist für diese Schüler nicht vorgesehen, sodass für sie eine Versetzung trotz ausreichender Leistungen in allen Fächern bei Nichterreichen des Notendurchschnitts von 2,5 in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ausgeschlossen ist.

Demgegenüber sieht § 9 der Verordnung vor, dass Schüler zum Übergang von der Realschule in das Gymnasium berechtigt sind, „wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Wahl- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note ‚befriedigend‘ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist“.

Der Schulelternrat der Oberschule Borkum hat in einem Schreiben an das Kultusministerium auf diesen Zustand hingewiesen und dabei zum Ausdruck gebracht, dass hier in den Augen der Schüler und Eltern eine Ungleichbehandlung der beiden genannten Schülergruppen besteht.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemeinbildenden Schulen (DVVO) v. 19.06.1995 (Nds. GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.08.2014 (Nds. GVBl. S. 241), werden für die unterschiedlichen Schulformen des Landes schulformspezifische Regelungen u. a. zur Versetzung, zum Übergang und zu Ausgleichsmöglichkeiten getroffen. Insofern gibt es

- für die Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweiges einer Oberschule für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden,
- für den Übergang von Schülerinnen und Schülern von der Hauptschule in das Gymnasium und
- für den Übergang von Schülerinnen und Schülern von der Realschule in das Gymnasium

jeweils eigene Regelungen.

Die Regelungen für die Oberschule sind - anders als bei Hauptschule und Realschule - dabei noch danach zu unterscheiden, ob die Schülerinnen und Schüler überwiegend jahrgangsbezogen oder überwiegend schulzweigbezogen unterrichtet werden.

Für die Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, findet sich die entsprechende Versetzungsregelung in § 16 Abs. 2 bis 4 DVVO. In den Fächern ohne Deutsch, Englisch und Mathematik sowie Französisch, den sogenannten übrigen Fächern, muss hiernach ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht werden.

Schülerinnen und Schüler, die von der Hauptschule zu einem Gymnasium übergehen wollen, benötigen in den übrigen Fächern einen Notendurchschnitt von höchstens 2,0, § 9 Abs. 1 Nr. 2 DVVO.

Schülerinnen und Schüler einer Realschule benötigen in den übrigen Fächern einen Notendurchschnitt von höchstens 3,0, § 9 Abs. 1 Nr. 3 DVVO.

Die Oberschule ist eine eigenständige Schulform. Sie vermittelt gemäß § 10 a Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung. Im jahrgangsbezogenen Unterricht wird nach den Kerncurricula der Oberschule unterrichtet. Lediglich in den Fächern, in denen eine Fachleistungsdifferenzierung vorgenommen wird, sowie im schulzweigspezifischen Unterricht wird auf der Grundlage der Kerncurricula der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet. Diese Bandbreite der Lern- und Leistungsanforderungen muss insbesondere im jahrgangsbezogenen Unterricht und bei der Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, wird aus diesem Grund ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erwartet, der genau in der Mitte der o. g. Übergangsregelungen für die Hauptschule und die Realschule in das Gymnasium liegt.

1. Wie hat das Kultusministerium auf das Schreiben des Schulleiternrates der Oberschule Borkum geantwortet?

Grundlage des Schreibens des Schulleiternrates der Oberschule Borkum waren Bemerkungen zu einer Versetzungsgefährdung bei Schülerinnen und Schülern des gymnasialen Angebots in den Schuljahrgängen 7 und 8. Die Versetzungsgefährdung wurde mit Hinweis auf § 16 Abs. 4 DVVO begründet. Diese Regelungen beziehen sich darauf, dass Schülerinnen und Schüler überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet worden sind.

Der Unterricht in einer Oberschule mit gymnasialem Angebot wird für Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, in der Regel jedoch ab dem 7. Schuljahrgang gemäß Ziffer 6.3.1.2 des Erlasses „Die Arbeit in der Oberschule“ (RdErl. d. MK v. 07.07.2011, SVBl. S. 257, zuletzt geändert durch RdErl. v. 09.04.2013, SVBl. S. 221), überwiegend schulzweigspezifisch erteilt. Im konkreten Fall sind die Vorgaben bei der Stundenplangestaltung beachtet worden, allerdings wurden bei der Zeugniskonferenz irrtümlich Entscheidungen auf einer nicht zutreffenden Grundlage getroffen. Bei den Versetzungsbemerkungen hätten die Vorschriften für das Gymnasium Anwendung finden müssen. Dies ist dem Schulleiternrat mitgeteilt worden.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Schülern der Oberschulen gezielt die Anrechnung der Noten in den Z-Kursen zugunsten der Durchschnittsnote in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu ermöglichen?

Eine erfolgreiche Mitarbeit in einem gymnasialen Angebot der Oberschule sieht sowohl ein bestimmtes Leistungsprofil in den Z-Kursen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik als auch in den übrigen Fächern vor. Eine Ausgleichsregelung würde dieses Leistungsprofil nicht abbilden und eine erfolgreiche Mitarbeit gefährden. Insofern ist eine derartige Regelung weder bei der Versetzung in der Oberschule noch bei Übergängen auf der Grundlage des § 9 DVVO vorgesehen.

3. Befürwortet die Landesregierung die sinngemäße Anwendung der Bedingungen für den Übergang von der Realschule auf das Gymnasium für Versetzungen innerhalb der

Oberschule, sodass für die Versetzung im Gymnasialzweig der Oberschule eine Durchschnittsnote von 3,0 in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erforderlich wäre?

Nein.

a) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

b) Wenn ja, wann wird dies durch das Kultusministerium vollzogen?

Fehlanzeige.